
FAQ`s zu den behördlichen Anordnungen „Waldbrandgefahr“, „Öko-System Wald“, „Oberflächengewässer“

Diese Liste der FAQ's bezieht sich auf Themen absolutes Feuerverbot, Wasserentnahmen, Öko-System Wald und Oberflächengewässer.

Allgemeine und aktuelle Informationen

Absolutes Feuerverbot im Wald und an Waldrändern – Mindestabstand zum Wald 200 Meter

Aufgrund der aktuellen Trockenheit und den anhaltend hohen Temperaturen wird die Waldbrandgefahrenstufe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf Stufe 4 (gross) erhöht. Im Wald und an Waldrändern besteht ein absolutes Feuerverbot. Der Kantonale Krisenstab erlaubt das Abbrennen von Feuerwerk am 31. Juli / 1. August nur mit Auflagen.

Der Kantonale Krisenstab erlässt, gestützt auf §5 Abs. 3 lit. d des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, in Absprache mit den Fachspezialisten ab 26. Juli 2018 ein absolutes Feuerverbot im Wald und an Waldrändern.

1. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 200 Metern). Dies gilt insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen und Feuerschalen, sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills etc.). Es ist verboten brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
2. Das Abbrennen von jeglichen Feuerwerkskörpern – sofern vom Gemeindereglement gestattet - ist nur erlaubt in einem Abstand von mindestens 200 Metern vom Wald und Waldrand.
3. Höhen- und 1. Augustfeuer müssen mindestens einen Abstand von 200 Metern vom Wald und Waldrand haben.
4. Das Steigenlassen von "Heissluftballons / Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
6. Die Bevölkerung ist zu sorgfältigen Umgang mit Feuer im Freien (auch im Siedlungsgebiet) aufgerufen.
7. Im Bereich der Wasserversorgungen haben die zuständigen Gemeinden - wo notwendig- die Bevölkerung zu Wassersparmassnahmen und Einschränkungen im Verbrauch aufzurufen.

Wasserführung der Oberflächengewässer und Wasserentnahmen

Das Amt für Umweltschutz- und Energie (AUE) weist darauf hin, dass die Wasserführung der Oberflächengewässer generell tief, jedoch nicht extrem tief ist. Bei Oberflächengewässern, welche in gewissen Abschnitten eine starke Tendenz zum Trockenfallen haben, ist die Situation kritisch.



Dies gilt u.a. für den Eibach und den Homburgerbach. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserführung in den kommenden Tagen verbreitet noch weiter zurückgehen wird. Es gilt zu beachten, dass Wasserentnahmen aus den Oberflächengewässern einer Bewilligung bedürfen. Bewilligte Wasserentnahmen sind nur dann erlaubt, wenn die Voraussetzungen gemäss Bewilligung gegeben sind, das heisst die Gewässer eine hierfür ausreichende Wasserführung aufweisen.

Öko-System Wald

Ein Ökosystem bezeichnet das Zusammenspiel und die Wechselwirkungen zwischen den Lebewesen und ihrem Lebensraum (innerhalb eines räumlich abgegrenzten Gebiets). Begrenzt auf den Wasserhaushalt des Waldes betrifft das vor allem den Regen, den Boden und die Bäume.

Das Regenwasser wird vom Boden aufgenommen und gespeichert. Die Bäume können sich aus diesem Speicher mit Wasser versorgen. Wenn der Boden sehr trocken ist, können die Bäume über ihre Wurzeln kein Wasser mehr aufnehmen. Das Laub wird welk und teilweise abgeworfen. Geringe Niederschläge dringen nur in die obersten Bodenschichten ein.

Das Wasser wird dabei vom Boden so fest gebunden, dass es nicht von Bäumen aufgenommen werden kann. Erst wenn wieder freies Wasser in den Poren des Bodens vorhanden ist, können sich die Bäume wieder mit Wasser versorgen. Dafür braucht es kräftigen und lang anhaltenden Regen. So werden die tiefer liegenden Bodenschichten wieder mit Wasser versorgt. Der Speicher ist wieder ausreichend gefüllt. In der Folge entspannt sich die Situation für das Ökosystem Wald wieder.

rechtliche Grundlagen / Begriffe / Strafbarkeit / Nachbarkantone

Rechtliche Grundlagen

Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft, SGS 731, § 5, Abs. 3, lit. D, § 37
Kantonales Waldgesetz, SGS 570, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2
Gesetz über den Feuerschutz, SGS 761, § 1, § 2, § 4

Was gilt als Wald?

Als Wald/Waldrand gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (WaG Art. 2 Abs. 1). Als Wald gelten auch unbestockte und ertragslose Flächen eines Waldgrundstücks wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen (WaG Art. 2 Abs. 2 b).

Unter diese Definition fallen auch Waldlichtungen.

Was ist eine Verhaltensempfehlung?

Tipps, Empfehlungen einer kantonalen Behörde, die während eines Ereignisses das Zusammenleben, das Zusammenwirken und das Handeln aller Beteiligten erleichtern.

Was ist eine Verhaltensanweisung?

Massnahmen einer kantonalen Behörde, die auf einer gesetzlichen Grundlage basieren. Diese sind zwingend einzuhalten.

Informationen zur Situation in den Nachbarkantonen finden Sie unter:

Kanton Basel-Stadt

<http://www.medien.bs.ch/medienmitteilungen.html>

Kanton Solothurn

<http://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-militaer-und-bevoelkerungsschutz/katastrophenvorsorge/>

Kanton Aargau

https://www.ag.ch/de/weiteres/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails_103808.jsp

Fragen / Antworten

Darf ich Himmelslaternen / Heissluftballons / Wunderkerzen an Helium-ballons (gekaufte / selbst gebaute) steigen lassen?

Nein, diese sind generell verboten. Dies gilt für alle mit offenem Feuer betriebenen Flugkörper.

Darf ich Feuerwerkskörper abbrennen?

Nein. Das Abbrennen von Feuerwerk ist unter dem Jahr nur am 31. Juli / 1. August und am 31. Dezember gestattet.

Die Bewilligung einer Ausnahme, wie zum Beispiel für Betriebsanlässe, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten oder ähnliches, liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Landwirtschaft, was muss ich auf Feldern und Wiesen beachten?

Vorsicht beim Wegwerfen von brennenden Gegenständen in und um Felder und Wiesen.

Vorsicht ist geboten beim Parkieren von Fahrzeugen mit heissen Motoren / Katalysatoren / Auspuffen auf Feldern und Wiesen (inkl. Stoppelfeldern).

Darf ich Wasser aus öffentlichen Gewässern entnehmen?

Ja, die Entnahme von Wasser zum Gemeingebrauch aus den Baselbieter Oberflächengewässern ist erlaubt.

“Als Gemeingebrauch gilt die gelegentliche Entnahme kleiner Wassermengen ohne den Einsatz motorgetriebener Geräte“

Entnahmen ohne Bewilligungen, welche den Gemeingebrauch übertreffen, sind gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz strafbare Handlungen.

Muss ich speziell in dieser Situation Wasser sparen?

Nein.

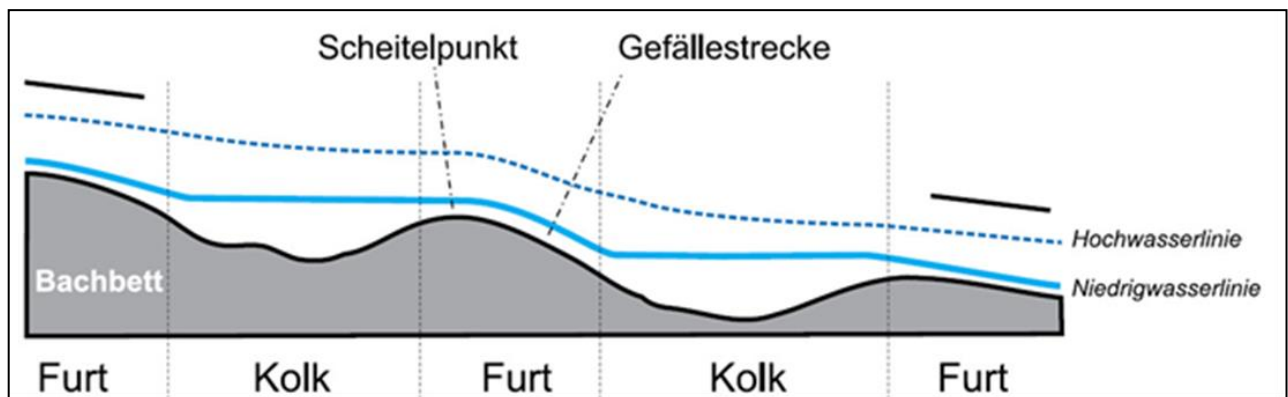
Die Bevölkerung ist grundsätzlich immer aufgerufen sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen. Besondere Massnahmen werden jeweils durch die Gemeinden publiziert.

Ist das Baden in Fliessgewässern erlaubt?

Ja, es darf gebadet werden. Auf die durch die hohe Wassertemperatur gestressten Fische ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Was bedeutet Ausfischen und wieso wird ausgefischt?

Bei steigenden Wassertemperaturen halten sich die Fische vermehrt in sogenannten „Kolken“ auf (erodierte Vertiefungen im Flussbett, auch Gumpen genannt). Dort ist das Wasser noch kühler. Sinkt der Pegelstand der Fliessgewässer, sind die Fische in diesen Vertiefungen gefangen. Bei anhaltend hohen Temperaturen und abnehmendem Sauerstoffgehalt sterben die Fische. Deshalb werden die Bäche abgefischt, um die Fische in einem Bach mit höherem Wasserstand auszusetzen.



Weitere Informationsquellen

Behördliche Anordnungen, Medienmitteilungen

Siehe [www.kks.bl.ch/aktuelle Lage](http://www.kks.bl.ch/aktuelle_Lage)

Wetterentwicklung

Siehe www.meteo.ch

Verhaltensempfehlung

Siehe www.naturgefahren.ch

Spezifische Verhaltensempfehlung:

Siehe www.alertswiss.ch (Online/ App)